

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Laatzen beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Beschließende Ausschüsse

(1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird gemäß § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf die Ausschüsse des Rates nach § 71 Abs. 1 NKomVG übertragen:

a) Der für Stadtentwicklung zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:

- 32 - Sicherheit und Ordnung, Personenstand
- 61 - Stadtplanung und Wirtschaftsförderung (ohne die Produkte Wirtschaftsförderung, Musikpflege und Kulturpflege)
- 63 - Bauordnung
- 66 - Tiefbau
- 67 - Grünflächen (ohne das Produkt Spielflächen)
- 79 - Betriebshof

b) Der für Wirtschaft und Vermögen zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:

- 01 - Verwaltungsvorstand / Leitungsstab und Öffentlichkeitsarbeit (ausschließlich Stadtmarketing)
- 65 - Hochbau und Liegenschaften
- 81 - Beteiligungen, Drittmittel und Recht
sowie die Produkte: Wirtschaftsförderung, Musikpflege und Kulturpflege.

c) Der für Gesellschaft, Sport und Soziales zuständige Ausschuss beschließt in Angelegenheiten der Teilhaushalte:

- 19 - Gleichstellung
- 50 - Kinder, Jugend, Familie, Senioren und Soziale Sicherung, sofern sie nicht in der Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses liegen,
sowie der Produkte: Sportförderung, Archiv, Medienbereitstellung und Leseförderung und wirkt vorberatend bei den Satzungen für die Erhebung der Hundesteuer und der Vergnügungssteuer mit.

(§ 4 Abs. 2 bleibt unverändert)

§ 5 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Ortschaften und Ortsräte

1) Eine Ortschaft im Sinne des § 90 (1) NKomVG bilden jeweils die Ortschaft Laatzen aus der ehemaligen Stadt Laatzen, die Ortschaft Rethen (Leine) aus der ehemaligen Gemeinde Rethen (Leine), die Ortschaft Gleidingen aus der ehemaligen Gemeinde Gleidingen, die Ortschaft Ingeln-Oesselse aus den ehemaligen Gemeinden Ingeln und Oesselse.

Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der anliegenden Beschreibung der Ortschaften der Stadt Laatzen und der Kartendarstellung über die Abgrenzung der Ortschaften und Ortsteile der Stadt Laatzen.

In den Ortschaften Laatzen, Rethen (Leine), Gleidingen und Ingeln-Oesselse werden Ortsräte gewählt.

2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

a) Laatzen	17
b) Rethen (Leine)	11
c) Gleidingen	11
d) Ingeln-Oesselse	11

§ 9 a wird neu eingefügt:

Weiterleitung von Post an Gremienmitglieder

Posteingänge für Gremienmitglieder, Fraktionen, Gruppen oder Gremien sind von der Verwaltung grundsätzlich an die Empfängerinnen und Empfänger weiterzuleiten oder zur Abholung im Rathaus zu verwahren. Den Absendern kann aufgegeben werden, die Eingänge in der für die Weiterleitung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Verkündigungen und Bekanntmachungen

1) Ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Laatzen erfolgen im Internet unter www.laatzen.de sowie durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses. Dazu erfolgt eine Hinweisbekanntmachung in den „Leine-Nachrichten“.

Satzungen, Verordnungen, Satzungen nach dem Baugesetzbuch und weitere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden in vollem Umfang in den „Leine-Nachrichten“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse www.laatzen.de veröffentlicht und an der Bekanntmachungstafel des Rathauses ausgehängt. Zusätzlich kann ein Hinweis im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laatzen „Unsere Stadt“ erfolgen.

Die Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen, Verordnungen und Beschlüssen nach dem Baugesetzbuch erfolgt zusätzlich im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den 08.03.2016

Jürgen Köhne,
Bürgermeister